

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Karl Kittinger in der Beschwerdesache Fa. X-GmbH, Adresse1, vertreten durch Dr. Peter Pullez, Dr. Robert Gschwandtner Rechtsanwälte, Biberstraße 9, 1010 Wien, über die Beschwerde vom 05.08.2019 gegen den Bescheid der belangten Behörde Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Rechnungs- und Abgabewesen, Buchhaltungsabteilung 34 vom 10.07.2019, GZ, betreffend Einwendung der Rechtswidrigkeit des Rückstandausweises, Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit und Einstellung bzw. Aufschub des Exekutionsverfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 05.12.2019 in Anwesenheit des steuerlichen Vertreters A.B. sowie der Behördenvertreterin BV zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert aufrecht.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Schriftsatz vom 17.6.2019 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin Fa. X-GmbH (in der Folge kurz Bf. genannt) durch ihren steuerlichen Vertreter gegen den Rückstandsausweis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 34, zu Kontonummer: ***** vom 07.06.2019, nachstehende Einwendungen:

"1) Die im vorbezeichneten Rückstandsausweis gegenüber der Einschreiterin ausgewiesene Forderung ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unberechtigt.

*a) So hat die Einschreiterin die Liegenschaft Adresse2 (EZ *** Grundbuch Nummer) bereits mit Kaufvertrag vom 07.02.2018 an die A-GmbH veräußert. Das Eigentumsrecht zugunsten der vorgenannten Erwerberin wurde an vorbezeichneter Liegenschaft am 14.05.2018 grundbücherlich eingetragen; ab diesem Zeitpunkt war die Einschreiterin sohin nicht einmal mehr bürgerliche Eigentümerin.*

Aufgrund vorstehend dargelegter Umstände ist die Einschreiterin daher für Wasser- und Abwassergebühren betreffend den Zeitraum April 2018 bis Juli 2018 jedenfalls nicht passivlegitimiert. Die betreffende, mit oben angeführtem Rückstandsausweis gegenüber der Einschreiterin geltend gemachte Forderung erweist sich demzufolge schon dem Grunde nach als unberechtigt.

Beweis: beiliegender Kaufvertrag zwischen der Einschreiterin und der A-GmbH vom 07.02.2018 (Beilage ./1);

*Auszug aus dem Register des Grundbuchs vom 23.05.2018 (Beilage ./2);
PV.*

b) Im Übrigen sind die im angefochtenen Rückstandsausweis geltend gemachten Forderungen auch völlig überhöht. Es ist gänzlich unplausibel, dass in einem Zeitraum von lediglich 3 Monaten ein Forderungsbetrag an Wasser- und Abwassergebühr in der exorbitanten Höhe von € 22.410.16 angefallen sein soll.

c) Schließlich wird auch darauf verwiesen, dass der angefochtene Rückstandsausweis nicht unterfertigt ist; er weist insbesondere auch keine elektronische Signatur auf. Es ist nicht einmal der Name jener Person angegeben, welche die Fertigung hätte vornehmen sollen; vielmehr findet sich an der betreffenden Stelle des Rückstandsausweises lediglich der Vermerk „die Leiterin / der Leiter“.

2) Der angefochtenen Rückstandsausweis ist demzufolge aus mehrfachen Gründen rechtswidrig.

Die Einschreiterin stellt daher den Antrag, die Rechtswidrigkeit des oben angeführten Rückstandsausweises festzustellen und den Rückstandsausweis aufzuheben.

II. Die Einschreiterin stellt dementsprechend weiters den Antrag, die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des oben angeführten Rückstandsausweises bzw. der darin ausgewiesenen vermeintlichen Forderung aufzuheben.

*III. Aufgrund des angefochtenen Rückstandsausweises, der sich allerdings aus den oben dargelegten mehrfachen Gründen als rechtswidrig erweist, hat das Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Erhebungs- und Vollstreckungsdienst, zu AZ: ED ***** bereits ein Exekutionsverfahren gegen die Einschreiterin eingeleitet.*

Aufgrund der Rechtswidrigkeit des zugrunde liegenden Titels ist auch dieses Exekutionsverfahren rechtswidrig.

Die Einschreiterin stellt daher schließlich den Antrag

*a) das gegen sie zu AZ: ED ***** des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Erhebungs- und Vollstreckungsdienst, anhängige Exekutionsverfahren einzustellen;*

b) sowie für den Fall, dass die Exekutionseinstellung nicht sofort verfügt werden sollte, das vorbezeichnete Exekutionsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einwendungen gegen den oben angeführten Rückstandsausweis aufzuschieben."

Mit dem diesen Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Wasser-/Abwassergebühren vom 03.07.2019 Kto. GZ wurden die Anträge der Bf. vom 17.06.2019

I. die Rechtswidrigkeit des Rückstandsausweises vom 07.06.2019 festzustellen und den Rückstandsausweis aufzuheben,

II. die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises bzw. der darin ausgewiesenen vermeintlichen Forderung aufzuheben und

III. das zur AZ: ED ***** anhängige Exekutionsverfahren einzustellen oder aufzuschieben gemäß §§ 13, 15, 16 und 18 Abgabenexekutionsordnung abgewiesen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Anträge würden im Wesentlichen damit begründet werden, dass die gegenständliche Liegenschaft bereits mit Kaufvertrag vom 07.02.2018 veräußert worden sei, die geltend gemachte Forderung überhöht wäre und zudem der Rückstandsausweis nicht unterfertigt sei und auch keine elektronische Signatur aufweise.

Dazu sei festzustellen:

Dem Umstand, dass die Liegenschaft EZ *** Grundbuch Nummer veräußert worden sei, sei seitens der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser durch Erlassung des Schlussabrechnungsbescheides vom 14.09.2018 für den Ablesezeitraum 23.02.2018

- 30.06.2018 Rechnung getragen worden. Aus dieser Schlussabrechnung habe sich ein Guthaben von 8.235,23 Euro ergeben. Da jedoch die mit Gebührenbescheid vom 16.03.2018 vorgeschriebenen, am 15.01.2018, 15.04.2018

und 15.07.2018 fällig gewesen Quartals-Teilbeträge nicht bzw. nicht vollständig

beglichen worden seien, sei nach erfolgter Schlussabrechnung ein Abgabenrückstand

von 22.804,25 Euro (incl. Nebengebühren) verblieben. Dieser Abgabenrückstand sei

auch in der Lastschriftanzeige vom 14.09.2018 ausgewiesen worden. Zuzüglich der

Pfändungsgebühren von 228,04 Euro belaufe sich der Rückstand auf 23.032,29 Euro. In

diesem Rückstand seien die Stundungszinsen von 359,68 Euro, die mit Bescheid vom

11.02.2019 vorgeschrieben worden seien, nicht enthalten. Einwendungen gegen die Höhe

des Abgabenbetrages hätten spätestens im Zuge einer Bescheidbeschwerde gegen den

Gebührenbescheid vom 14.09.2018 (Schlussabrechnung) vorgebracht werden müssen.

Da gegen diesen Gebührenbescheid jedoch kein Rechtsmittel eingebracht worden sei, sei dieser Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Bemerkt werde, dass gemäß § 25 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz bei jedem Wechsel

in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin und beim Ende des

Wasserbezuges der bisherige Wasserabnehmer bzw. die bisherige Wasserabnehmerin

für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge hafte, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin oder dem Ende des Wasserbezuges

und dem Zeitpunkt, in dem er seiner bzw. sie ihrer Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen sei, aufgelaufen seien. Dieser Wechsel sei dem Magistrat am 25.07.2018 bekannt geworden.

Als Grundlage für die Einbringung sei gemäß § 229 Bundesabgabenordnung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszufertigen. Dieser habe Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden sei (Vollstreckbarkeitsklausel). Dieser Rückstandsausweis sei Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren. Eine obligatorische Unterfertigung des Rückstandsausweises sei in der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen.

Fest stehe, dass die entsprechenden Abgabenbescheide ordnungsgemäß zugestellt worden seien und die Bf. Abgabenschuldnerin sei. Fest stehe auch, dass die Abgabenschuld in der im Rückstandsausweis genannten Höhe vollstreckbar und unbeglichen sei.

Keiner der in der Abgabenexekutionsordnung angeführten Einstellungs- und Aufschiebungsgründe liege vor.

Den Anträgen könne daher kein Erfolg beschieden sein.

Gegen diesen Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Rechnungs- und Abgabenwesen / Dezernat Rechnungswesen - Buchhaltungsabteilung 34 vom 03.07.2019 richtet sich die vorliegende frist- und formgerechte Beschwerde der Bf. vom 05.08.2019, in welcher die Bf. wie folgt ausführt:

1) Sachverhalt:

*1.1) Die Beschwerdeführerin war vormals Alleineigentümerin der Liegenschaft Adresse2 (EZ *** Grundbuch Nummer). Mit Kaufvertrag vom 07.02.2018 hat die Beschwerdeführerin die vorgenannte Liegenschaft zur Gänze an die A-GmbH veräußert. Das Eigentumsrecht zugunsten der Erwerberin A-GmbH wurde an vorbezeichneter Liegenschaft am 14.05.2018 grundbücherlich eingetragen; ab diesem Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin sohin nicht einmal mehr bürgerliche Eigentümerin.*

*1.2.) Am 12.06.2019 wurde der Beschwerdeführerin ein Schreiben des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Erhebungs- und Vollstreckungsdienst vom 07.06.2019 zu GZ: ED ***** zugestellt, mit welchem die Beschwerdeführerin erstmals Kenntnis davon erlangte, dass gegen sie Exekution wegen eines vermeintlichen Abgabenrückstandes in Höhe von € 23.082,29 geführt werde. Diesem Schreiben war ein Rückstandsausweis der belangten Behörde vom 07.06.2019 angeschlossen, wonach Wasser-/Abwassergebühren betreffend die Liegenschaft Adresse2 für den Zeitraum April 2018 bis Juli 2018 in Höhe von € 22.410,16 unberichtigt aushaften würden; desgleichen*

diesbezügliche Nebengebühren von € 394,09 und eine diesbezügliche Pfändungsgebühr in Höhe von € 228,04, demnach eine Summe von € 23.032,29. Der Rückstandsausweis war an die Beschwerdeführerin als Verpflichtete adressiert.

Ein Organwalter, der den Rückstandsausweis für die belangte Behörde verfasst bzw. erlassen bzw. genehmigt hat, war darin nicht namentlich angeführt.

1.3) Die Beschwerdeführerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 17.06.2019 durch ihre ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreter Einwendungen gegen den oben angeführten Rückstandsausweis erhoben, wobei die Beschwerdeführerin diese Einwendungen damit begründete, dass sie einerseits für Wasser- und Abwassergebühren betreffend den Zeitraum April 2018 bis Juli 2018 jedenfalls nicht passivlegitimiert ist; zum anderen damit, dass die im Rückstandsausweis geltend gemachten Forderungen auch völlig überhöht sind; schließlich damit, dass der Rückstandsausweis weder unterfertigt ist noch eine elektronische Signatur aufweist noch der Name jener Person im Rückstandsausweis angegeben ist, der den Rückstandsausweis für die belangte Behörde verfasst bzw. erlassen bzw. genehmigt hat.

Unter einem mit der Erhebung ihrer Einwendungen hat die Beschwerdeführerin beantragt, die Rechtswidrigkeit des Rückstandsausweises festzustellen und den Rückstandsausweis aufzuheben, die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises bzw. der darin ausgewiesenen vermeintlichen Forderung aufzuheben und das gegen sie anhängige Exekutionsverfahren einzustellen bzw. in eventu für den Fall, dass die Exekutionseinstellung nicht sofort verfügt werden sollte, das Exekutionsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einwendungen aufzuschieben.

1.4) Mit dem angefochtenen Bescheid wurden die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge, die vorstehend unter Punkt 1.3) dargelegt wurden, vollinhaltlich abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen damit begründet, dass sich der Abgabenrückstand aus einem Schlussabrechnungsbescheid vom 14.09.2018 für den Ablesezeitraum 23.02.2018 bis 30.06.2018 ergebe und dass Einwendungen gegen die Höhe des Abgabenbetrages spätestens im Zuge einer Bescheidbeschwerde gegen diesen Schlussabrechnungsbescheid hätten vorgebracht werden müssen. Darüber hinaus sei der Wechsel des Wasserabnehmers bezüglich der Liegenschaft Adresse2 der belangten Behörde erst am 25.07.2018 bekannt gegeben worden, weshalb die Beschwerdeführerin für die rückständigen Wasser-/ Abwassergebühren bis zum 25.07.2018 hafte.

2) Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin am 10.07.2019 zugestellt, sodass die Frist zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde bis 09.08.2019 läuft; die vorliegende Beschwerde ist sohin rechtzeitig.

3) Beschwerdegründe:

3.1.) Der Rückstandsausweis der belangten Behörde, gegen den die Beschwerdeführerin mit ihrem Schriftsatz vom 17.08.2019 Einwendungen erhoben hat, hat explizit Wasser-/ Abwassergebühren für einen Forderungszeitraum von April 2018 bis Juli 2018 zum Inhalt und weist für diesen Zeitraum einen nicht näher aufgeschlüsselten Abgabenrückstand von € 22.410,16 aus.

Demgegenüber hat der im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde erwähnte Schlussabrechnungsbescheid vom 14.09.2018 einen Zeitraum vom 23.02.2018 bis 30.06.2018 zum Inhalt. Die Zeiträume, auf welche sich der Schlussabrechnungsbescheid einerseits und der Rückstandsausweis andererseits beziehen, divergieren sohin. Aus dem Schlussabrechnungsbescheid kann daher schon aus diesem Grund nicht der im Rückstandsausweis ausgewiesene Abgabenrückstand abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf verwiesen, dass der Rückstandsausweis einen Forderungszeitraum zum Inhalt hat, der sich über das Ende jenes Zeitraums erstreckt, welchen der Schlussabrechnungsbescheid zum Inhalt hat.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid explizit, dass der Schlussabrechnungsbescheid ein Guthaben von € 8.235,23 ergeben hat. Es können daher mit diesem Schlussabrechnungsbescheid denkunmöglicher Weise Abgabenrückstände rechtskräftig festgesetzt worden sein.

Die belangte Behörde hätte demzufolge aufgrund der erhobenen Einwendungen zwingend ein Ermittlungsverfahren einleiten müssen, ob die im Rückstandsausweis ausgewiesenen Abgabenforderungen dem Grunde und der Höhe nach zu Recht bestehen.

3.2) Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass der Wechsel in der Person des Wasserabnehmers der Behörde deutlich früher als per 25.07.2018 bekannt gegeben wurde. Die Beschwerdeführerin ist darum bemüht, entsprechende Nachweise zu suchen bzw. auszuheben und nachzureichen.

Darüber hinaus hätte eine allfällige Haftung der Beschwerdeführerin nach § 25 Wiener Wasserversorgungsgesetz vorab mit Bescheid rechtskräftig ausgesprochen werden müssen, bevor ein Rückstandsausweis über einen allfälligen Wasser-/ Abwassergebührenrückstand, bezüglich dessen eine Haftung der Beschwerdeführerin nach § 25 Wiener Wasserversorgungsgesetz geltend gemacht wird, gegen die Beschwerdeführerin ausgestellt werden hätte dürfen.

Ein solcher Haftungsbescheid ist jedoch niemals ergangen.

3.3.) Generell gilt, dass schriftliche behördliche Erledigungen zu ihrer Wirksamkeit einer Bekanntgabe des Namens des Genehmigenden in der betreffenden schriftlichen Erledigung bedürfen; wird dies unterlassen, ist der betreffende Akt absolut nichtig. Dies gilt auch für elektronische Ausfertigungen.

Es ist sohin bei einer elektronischen Ausfertigung eines Rückstandsausweises zwar nicht die Unterfertigung erforderlich; es muss aber sehr wohl die namentliche

Anführung des Genehmigenden im Rückstandsausweis vorgenommen werden (vgl. dazu generell BVwG 28.11.2014, GZ1).

Im verfahrensgegenständlichen Rückstandsausweis ist der Name des Genehmigenden nicht angegeben; vielmehr findet sich an der betreffenden Stelle des Rückstandsausweises lediglich der Vermerk „Die Leiterin / der Leiter“.

Der betreffende Rückstandsausweis der belangten Behörde stellte sohin auch aus diesem Grund keinen tauglichen Exekutionstitel dar.

4) Beschwerdeanträge:

Aus den oben dargelegten Gründen stellt die Beschwerdeführerin demzufolge die Anträge,

1) eine mündliche Verhandlung durchzuführen; sowie

2)a) in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, dass den darin abgewiesenen Anträgen der Beschwerdeführerin vollinhaltlich stattgegeben wird; sohin den

angefochtenen Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, dass die Rechtswidrigkeit des Rückstandsausweises der belangten Behörde zu Kontonummer:

****** vom 07.08.2019 festgestellt und dieser Rückstandsausweis aufgehoben wird,*

dass die Bestätigung der Vollstreckbarkeit dieses Rückstandsausweises bzw. der darin

ausgewiesenen vermeintlichen Forderung aufgehoben wird und dass das gegen die

*Beschwerdeführerin zu AZ: ED ***** des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Erhebungs- und Vollstreckungsdienst, anhängige Exekutionsverfahren eingestellt wird;*

in eventu bezüglich des Exekutionseinstellungsbegehrens: das vorbezeichnete Exekutionsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einwendungen gegen den oben angeführten Rückstandsausweis aufgeschoben wird;

2)b) den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde mit Beschluss aufzuheben

und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

II. Die Einhebung der mit dem Rückstandsausweis der belangten Behörde, welcher mit dem angefochtenen Bescheid bestätigt wurde, gegenüber der Beschwerdeführerin geltend gemacht Abgabenschuldigkeiten hängt gegenüber der Beschwerdeführerin von der Erledigung der vorstehenden Bescheidbeschwerde ab, wobei dem Rückstandsausweis und dem angefochtenen Bescheid kein Anbringen der Beschwerdeführerin zugrunde liegt.

Die Beschwerdeführerin stellt demzufolge den Antrag,

ihr gegenüber die Einhebung der mit dem Rückstandsausweis der belangten

*Behörde vom 07.06.2019 zu Kontonummer: ***** , der mit dem angefochtenen*

Bescheid bestätigt wurde, geltend gemachten Abgabenschuldigkeiten in voller Höhe bis zur Entscheidung über die vorstehende Bescheidbeschwerde auszusetzen.

Zur Ermittlung des Abgabebetrages, für welchen die Aussetzung begehrt wird, wird darauf verwiesen, dass die Zahlungsverpflichtung der Beschwerdeführerin in vollem

Umfang zu Unrecht geltend gemacht wurde, sodass der volle im Rückstandsausweis ausgewiesene Gesamtbetrag von € 23.032,29 der Aussetzung zugänglich ist; zur Vermeidung von Wiederholungen werden die obigen Ausführungen der Bescheidbeschwerde auch zu den Ausführungen des gegenständlichen Aussetzungsantrages erhoben."

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 27.08.2019 wies die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde als unbegründet ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Bf. begründe ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Zeiträume, auf welche sich der Schlussabrechnungsbescheid der Magistratsabteilung 31 vom 14.9.2018 beziehe mit dem Rückstandsausweis vom 7.6.2019 divergieren würden und dass vor Ausfertigung eines Rückstandsausweises eine allfällige Haftung der Beschwerdeführerin nach § 25 Wasserversorgungsgesetz mit rechtskräftigem Bescheid ausgesprochen hätte werden müssen. Zudem sei im verfahrensgegenständlichen Rückstandsausweis der Name des Genehmigenden nicht angegeben und stelle daher keinen tauglichen Exekutionstitel dar.

Dem werde entgegengehalten:

Mit Gebührenbescheid der Magistratsabteilung 31 vom 16.3.2018 sei für den Abrechnungszeitraum 31.1.2017 bis 23.2.2018 der Verbrauch von 9.497 m³ ermittelt und eine Wasser-/Abwassergebühr in Höhe von 37.063,22 Euro festgesetzt worden. Auf Grund der schriftlichen Bekanntgabe der ehemaligen Hausverwaltung, der Fa. B-GmbH, vom 4.8.2018 sei die Übergabe an die neue Wasserabnehmerin Fa. A-GmbH mit 1.7.2018 gemeldet worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Magistratsabteilung 31 eine Schlussabrechnung für den Zeitraum 23.2.2018 bis 30.6.2018 durchgeführt und einen Verbrauch von 2.356 m³ ermittelte und mit Bescheid vom 14.9.2018 eine Wasser-/Abwassergebühr in Höhe von 9.194,63 Euro festgesetzt habe. Da die MA 31 in ihren Abrechnungen stets davon ausgehe, dass die vorgeschriebenen Teilbeträge bezahlt werden, habe sich im gegenständlichen Fall rechnerisch ein Guthaben in Höhe von 8.235,23 Euro ergeben. Da die vorgeschriebenen Teilbeträge für die Fälligkeiten 15.1.2018, 15.4.2018 und 15.7.2018 nicht bezahlt worden seien, sei nach erfolgter Schlussrechnung ein Abgabenrückstand in Höhe von 22.804,25 Euro (inkl. Nebengebühren) verblieben. Dieser Rückstand sei auch in der Lastschriftanzeige vom 14.9.2018 ausgewiesen worden. Bemerkt werde, dass die letzte Zahlung von der Beschwerdeführerin in Höhe von 8.020,73 Euro am 14.12.2017 erfolgt sei und damit das 4. Quartal 2017 mit der Fälligkeit 15.10.2017 abgedeckt worden sei. Seither seien keine Zahlungen mehr erfolgt. Einwendungen gegen die Höhe des Abgabebetrag bzw. den Abrechnungszeitraum hätten spätestens im Zuge einer Bescheidbeschwerde gegen den Gebührenbescheid vom 14.9.2018 (Schlussabrechnung) vorgebracht werden müssen. Da gegen diesen Gebührenbescheid jedoch kein Rechtsmittel eingebracht worden sei, sei dieser Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass der mit Bescheid vom 30.7.2018 verhängte Säumniszuschlag in Höhe von 174,29 Euro mit gesondertem Bescheid der Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 34 auf 9,59 Euro herabgesetzt worden sei und der Vollstreckungsauftrag in der Folge auf 22.867,59 Euro eingeschränkt werde.

Bemerkt werde, dass gemäß § 25 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. Wasserabnehmerin und beim Ende des Wasserbezuges der bisherige Wasserabnehmer bzw. die bisherige Wasserabnehmerin für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge hafte, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner bzw. sie in ihrer Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen sei, aufgelaufen seien.

Als Grundlage für die Einbringung sei gemäß § 229 Bundesabgabenordnung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszufertigen. Dieser habe Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar sei (Vollstreckbarkeitsklausel). Dieser Rückstandsausweis sei Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren. Eine obligatorische Unterfertigung des Rückstandsausweises sei in der Bundesabgabenordnung nicht vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass auch weitere in der Beschwerde angeführten Argumente nicht geeignet seien eine Abänderung des bekämpften Bescheides herbeizuführen, habe der Beschwerde der Erfolg versagt werden müssen und es sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Mit Schriftsatz vom 27.09.2019 beantragte die Bf. die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht, ohne ihr Vorbringen inhaltlich zu ergänzen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht am 05.12.2019 brachte der steuerliche Vertreter für die Bf. ergänzend vor, dass durch die Novellierung der Bundesabgabenordnung zu § 96 BAO mit Bundesgesetzblatt I. BGBl. Nr. 103/2019 nur bei Bescheiden, die eine elektronische Amtssignatur enthalten, die Unterschrift und die Beglaubigung auf dem Bescheid entfallen könne. Auch nach bisherigen Rechtslage sei es nach Dafürhalten des steuerlichen Vertreters so gewesen, dass bei elektronisch ausgefertigten Erledigungen der Name des Genehmigten anzugeben gewesen wäre. Die alte Fassung des § 96 BAO sage nichts Gegenteiliges aus. Die Neue Fassung BGBl. I Nr. 103/2019 enthalte keine Übergangsbestimmung und sei auf das gegenständliche Verfahren anzuwenden.

Wie schon schriftlich vorgebracht, umfassten der Schlussabrechnungsbescheid und der Rückstandsausweis divergierende Zeiträume. Im Schlussabrechnungsbescheid werde nur über ein Guthaben abgesprochen, nicht darüber Rückstände.

Darüber hinaus werde auf das schriftliche Vorbringen verwiesen.

Die Vertreterin des Magistrates verwies auf die Beschwerdeverentscheidung und den abweisenden Bescheid vom 03.07.2019. Gemäß § 229 BAO sei nicht gesetzlich angeordnet, dass ein Rückstandsausweis zu unterfertigen sein müsse.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 229 BAO ist als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszustellen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

Gemäß § 4 Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) kommen als Exekutionstitel für die Vollstreckung von Abgabenansprüchen die über Abgaben ausgestellten Rückstandsausweise in Betracht.

Gemäß § 12 Abs. 1 AbgEO können gegen den Anspruch im Zuge des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind.

§ 13 Abs. 1 AbgEO lautet:

Wenn der Abgabenschuldner bestreitet, dass die Vollstreckbarkeit eingetreten ist oder wenn er behauptet, dass das Finanzamt auf die Einleitung der Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen beim Finanzamt (§ 12, Abs. (2)) geltend zu machen.

Gemäß § 15 Abs. 1 AbgEO sind im Exekutionstitel (§ 4) unterlaufene offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners zu berichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 2 AbgEO ist eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit vom Finanzamt, das den Exekutionstitel ausgestellt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners aufzuheben. Mit diesem Antrag kann der Antrag auf Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung verbunden werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 AbgEO ist außer in den in den §§ 12 bis 14 angeführten Fällen die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen

1 . wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wurde;

- 2. wenn die Vollstreckung auf Sachen oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Vollstreckung überhaupt oder einer abgesonderten Vollstreckung entzogen sind;*
- 3. wenn die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 8, Abs. (3), für unzulässig erklärt wurde;*
- 4. wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;*
- 5. wenn das Finanzamt auf den Vollzug der bewilligten Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn es von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden ist;*
- 6. wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Vollstreckung einen die Kosten dieser Vollstreckung übersteigenden Ertrag ergeben wird;*
- 7. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.*

Wie die Bf. in ihren Einwendungen gegen den Rückstandsausweis vom 17.06.2019 selbst ausführt, wurde ihr am 11.06.2019 ein Rückstandsausweis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 34, zu Kontonummer: ***** vom 07.06.2019 über nicht entrichtete Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von € 22.410,16 zugestellt. Dieser bildet laut § 4 AbgEO die Voraussetzung für die Vornahme von Exekutionsschritten.

Nach der Aktenlage liegen diesem Rückstandsausweis Gebührenbescheide des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser - über Wasser- und Abwassergebühren vom 16.03.2018 (Vorschreibung einer Nachzahlung von € 13.695,23 und von Teilzahlungen zum 15.04.2018 und zum 15.07.2018 in Höhe von je € 8.714,93) und vom 14.09.2018 (Schlussabrechnung mit Gutschrift in Höhe von € 8.235,23 gegenüber den vorgeschriebenen Teilzahlungen) zugrunde, die unbekämpft in Rechtskraft erwachsen.

Unstrittig wurden diese vorgeschriebenen Beträge von der Bf. zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht entrichtet und es wurde auch keine Hemmung der Einbringung von ihr erwirkt, sodass diese Vorschreibungen gemäß § 226 BAO vollstreckbar wurden.

Der Rückstandsausweis ist kein Bescheid und daher nicht rechtsmittelfähig (OGH 22.10.1992, 8 Ob 632/92; VwGH 12.08.2002, 99/17/0258). Der Rückstandsausweis ist eine öffentliche Urkunde (VwGH 24.10.2002, 2000/15/0141). Er bestätigt den Bestand und die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld (VwGH 27.11.2000, 2000/17/0100). Er entfaltet seine Wirkung erst im Vollstreckungsverfahren, das zugleich die Möglichkeit seiner verwaltungsbehördlichen Überprüfung eröffnet (VfGH 16.03.1983, B 199/82, B 460/82).

Der Rückstandsausweis stellt daher keine schriftliche Ausfertigung im Sinne des § 96 BAO, welche einer Unterschrift eines Genehmigenden bedürfen würde. Daran hat sich auch durch die Änderung des § 96 BAO mit Bundesgesetzblatt I. BGBl Nr. 103/2019

nichts geändert, weil der Rückstandsausweis eben keine zuzustellende Erledigung der Abgabenbehörde im Sinne des § 96 BAO ist, sondern der Exekutionstitel für das abgabenbehördliche Einbringungsverfahren, mit im § 229 BAO eigens geregelten besonderen Inhaltserfordernissen.

Seitens der Bf. wurde nicht behauptet, dass die dem Rückstandsausweis zugrundeliegende Abgabenbescheide nicht ordnungsgemäß ausgefertigt bzw. zugestellt worden wären.

Wenn die Bf. mit der gegenständlichen Beschwerde somit einwendet, der gegenständlich zugrunde liegende Rückstandsausweis vom 07.06.2019 enthalte weder den Namen des ausstellenden Organwalters noch eine Unterschrift, so wurde er diesbezüglich schon von der belangten Behörde zu Recht auf die Bestimmung des § 229 BAO verwiesen, die den erforderlichen Inhalt eines Rückstandsausweises genau regelt. Der Rückstandsausweis bildet für die Behörde die Grundlage für die zwangsweise Einbringung der darin bezifferten Abgabenschuldigkeiten und stellt keine an die Bf. gerichteten Erledigung dar, die eine Unterschrift enthalten müsste. Der diesbezügliche Beschwerdeeinwand der Bf. zeigt somit keine Rechtswidrigkeit des Rückstandsausweises auf.

Einwände gegen den Exekutionstitel (Rückstandsausweis) sind nach § 15 AbgEO und im Fall der Strittigkeit bescheidmäßig nach § 13 AbgEO zu behandeln (VwGH 09.03.1990, 85/17/0116).

Eine Prüfung der dem Rückstandsausweise zugrunde liegenden Abgabenschuldigkeiten ist im Einbringungsverfahren nicht vorgesehen. Ob die Forderung der Abgabenbehörde dem Grunde und der Höhe nach zu Recht besteht oder nicht, ist nicht Gegenstand der Prüfung im Einbringungsverfahren (vgl. VwGH 25.9.2013, 2011/16/0155).

In dem vor der Titelbehörde durchzuführenden Verfahren gemäß §§ 12 und 13 AbgEO können keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Abgabenbescheides erhoben werden (Stoll, BAO-Kommentar, 2380).

Gemäß § 12 AbgEO können Einwendungen gegen den Anspruch im Vollstreckungsverfahren nur insofern erhoben werden, als sie sich auf den Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsachen beziehen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind. Derartige den Anspruch aufhebende bzw. hemmende Umstände, die erst nach Ausfertigung des Rückstandsausweises vom 07.06.2019 eingetreten sind, wurden im gegenständlichen Verfahren nicht vorgebracht. Das Vorbringen, die im Rückstandsausweis bezeichneten Wasser-/Abwassergebühren würden sich auf Zeiträume nach dem Verkauf der Liegenschaft beziehen und die Vorschreibungen seien überhöht, bezieht sich eindeutig auf die zugrunde liegenden Wasser- und Abwassergebührenbescheide vom 16.03.2018 und vom 14.09.2018, die unbekämpft in Rechtskraft erwachsen.

Zum Beschwerdeeinwand der Bf., der Schlussabrechnungsbescheid vom 14.09.2018 beziehe sich auf Zeiträume vom 23.02.2018 bis 30.06.2018 und der Rückstandsausweis für 04-07/2018 gehe darüber hinaus und die Beträge laut Bescheid seien aus diesem nicht

ableitbar, wird auf die unbedenklichen Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung vom 27.08.2019 verwiesen, mit welcher die Bf. darauf hingewiesen wurde, dass auch der (mit Bescheid vom 16.03.2018 vorgeschriebene) Vorauszahlungsbetrag zum 15.7.2018 nicht bezahlt wurde. Den Ausführungen in der Beschwerdeentscheidung wurden seitens der Bf. im Vorlageantrag nichts mehr entgegen gesetzt. Bemerkt wird dazu, dass die mit Bescheid vom 16.03.2018 vorgeschriebenen (und von der Bf. nicht entrichteten) Teilzahlungsbeträge zum 15.04.2018 und 15.07.2018 im Schlussabrechnungsbescheid vom 14.09.2018 wieder der Abgabenschuld für den Zeitraum 23.02.2018 bis 30.06.2018 gegengerechnet wurden und so eine Gutschrift in Höhe von € 8.235,23 entstand. Der Bestand der Abgabensforderung ist im Exekutionsbewilligungs- (Pfändungs-)verfahren nicht zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich in diesem nur darauf, ob die zu pfändende Forderung bestehen und dem Schuldner zustehen kann (Schlüssigkeitsprüfung) und ob die Forderung pfändbar ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29.05.1990, 90/14/0020, und Liebeg, Abgabenexekutionsordnung, § 65 Rz 8 und Rz 19).

Gemäß § 229 BAO ist ein Rückstandsausweis über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten auszufertigen. Demzufolge liegt eine Rechtswidrigkeit von Rückstandsausweisen dann vor, wenn in diesen die Vollstreckbarkeit nicht (mehr) vollstreckbarer Abgabenschulden bestätigt wird. Rechtswidrig sind etwa Rückstandsausweise, mit welchen die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten bestätigt wird, welche bereits getilgt sind bzw. hinsichtlich derer das Recht zur Einhebung bzw. zwangsweisen Einbringung (Vollstreckbarkeit) nach § 238 Abs 1 BAO bereits verjährt ist.

Über Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit von Rückstandsausweisen ist im Falle ihrer Strittigkeit bescheidmäßig nach § 13 AbgEO abzusprechen. Durch § 13 leg.cit. wird dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Titel als solchen Einwendungen zu erheben (VwGH 09.03.1990, 85/17/0116).

Gegenstand der Anträge nach § 15 AbgEO können nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.2.2003, 2002/16/0048) behauptete Fehler des Rückstandsausweises sein, wie etwa das Nichtübereinstimmen der Rückstandssumme mit dem Leistungsgebot bzw. mit der tatsächlich offenen Schuld oder die Nichtübereinstimmung des materiellen im Abgabenrecht ausgewiesenen Abgabenschuldners mit dem im Rückstandsausweis genannten Vollstreckungsschuldner (Stoll, BAO Kommentar, 2380).

Gegenstand der Anträge gemäß § 15 AbgEO sind Umstände, die bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises existent waren (Reeger - Stoll, Abgabenexekutionsordnung, S 56).

Dass die ausgewiesenen Beträge tatsächlich bereits entrichtet und die entsprechende Abgabenschuld damit getilgt worden wäre, wird von der Bf. ebenso wenig wie ein anderer der Vollstreckbarkeit des gegenständlichen Rückstandsausweises allfällig entgegenstehender Tatbestand (Stundungen oder Verzichtserklärungen) dargetan.

Mangels im Exekutionstitel unterlaufene offenbare Unrichtigkeiten erweist sich somit die im angefochtenen Bescheid erfolgte Abweisung des Antrages auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung als rechtmäßig.

Mit der gegenständlichen Beschwerde beantragt die Bf. die Einstellung des anhängigen Exekutionsverfahren bzw. in eventu dessen Aufschieb bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einwendungen gegen den gegenständlichen Rückstandsausweis.

Die Rechtswirkung einer Einstellung besteht in der Beseitigung aller im eingestellten Verfahren gesetzten Exekutionsakte, insbesondere auch in der Auflassung der erworbenen Pfandrechte, so als hätten sie niemals stattgefunden (vgl. Liebeg, AbgEO-Kommentar § 16 Rz 2). Da im gegenständlichen Fall nach der Aktenlage keine Vollstreckungshandlungen gesetzt und keine solchen von der Bf. behauptet wurden, konnte die Vollstreckung weder eingestellt noch aufgeschoben werden.

Dem Beschwerdevorbringen und den Beschwerdeanträgen der Bf. konnte somit insgesamt nicht gefolgt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer ordentlichen Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die gegenständliche Entscheidung leitet sich unmittelbar aus den oben zitierten Gesetzesbestimmungen ab und geht mit der ständigen, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konform.

Eine ordentliche Revision war daher nicht zuzulassen.

Wien, am 16. Dezember 2019